



Zuchtordnung für Curly-Coated- und Chesapeake-Bay-Retriever im Deutschen Retriever Club e.V.

(Beschlissen durch die Züchtersammlung am 01.03.2003,
zuletzt geändert durch die Züchtersammlung am 14.02.2016
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 12.03.2016)

Zuchtordnung für Curly-Coated- und Chesapeake-Bay-Retriever im DRC

(Beschlossen durch die Züchtersversammlung am 01.03.2003,
zuletzt geändert durch die Züchtersversammlung am 14.02.2016
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 12.03.2016)

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Nachweis von Prüfungen
- (7) Zuchtzulassungsprüfungen
- (8) DNA-Bank
- (9) Zuchtausschließende Fehler
- (10) Zuchtzulassung
- (11) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) künstliche Besamung
- (3) Altersbestimmung
- (4) Deckschein
- (5) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (6) Inzestzucht

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Wurfwiederholungen
- (6) Belegen der Hündin

§6 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung

§7 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

§8 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehund-Vereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinien und deren rassespezifischen Erweiterungen ist der DRC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.
- (6) Von der Zuchtordnung abweichende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Zuchtkommission genehmigt werden.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter

Der Status des Züchters ergibt sich aus §42(1) der DRC-Satzung. Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen das ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag, muss die Hündin in Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuchs wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der

Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Rassezuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein einer Rasse eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem Rassezuchtwart jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip- oder Tätowienummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowienummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI-anerkannten Zuchtvereinen müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein. Hunde mit Zucht ausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Weitere - in der ZO nicht explizit erwähnte - Gentests: Es wird empfohlen, weitere für die jeweilige Rasse verfügbare Gentests mit in die Zuchtplanung einzubeziehen.

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 "frei"

B1 - 2 "Grenzfall"

C1 - 2 "leicht" (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-bzw. Tätowienummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nach dem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein.

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig. (VDH-ZO § 4 Nr. 1.3.3)

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED frei ist.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA, und totaler Retinadysplasie (RD) ergibt.

Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden gepaart werden, die frei von Retinadysplasie sind. Hunde mit Katarakt „nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ erhalten die Auflage mit einem Katarakt freien Deckpartner zu verpaaren.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

1. Hunde mit dem Befund zweifelhaft oder positiv

- Hunde mit dem Befund ‚zweifelhaft‘ können zum Erhalt eines dann gültigen Befundes / AU-Zertifikates einem bei der ECVO gelisteten Augenspezialisten (erneut) vorgestellt werden.
- Hunde mit dem Befund ‚positiv‘ müssen hierfür einem zugelassenen Obergutachter vorgestellt werden.

2a. Für die Rassen, für die kein PRA-Gentest vorliegt, gilt:

Eltern von Hunden mit PRA-Befund „zweifelhaft“ sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der Befund des Obergutachtens auf PRA-Freiheit dieser Nachkommen vorliegt.

Eltern von an PRA erkrankten Hunden sowie direkte Nachkommen von an PRA erkrankten Hunden sind von der Zucht zu sperren.

2b. Bei Rassen, für die ein PRA-Gentest vorliegt, gilt:

Auch heterozygote sowie homozygote PRA-Träger sind zur Zucht zugelassen. Sie erhalten die Auflage, nur mit einem nachweislich PRA-freien Partner verpaart zu werden. Der Nachweis der PRA-Freiheit muss durch einen PRA-Test von einem anerkannten Labor erbracht oder über Erbgang nachgewiesen werden.

Der Augenuntersuchungsbefund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten, Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Die Untersuchung ist nach Ablauf von 24 Monaten oder zumindest vor jeder Zuchtverwendung zu wiederholen und sie ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen.

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Anlage Vollzahnigkeit
- b) komplette Schere,
- c) Zange (mit Auflage - Zuchtpartner muss Scherengebiss haben)

Ein Zangengebiss liegt vor, wenn alle Schneidezähne Zange stehen. Vergleiche auch unten (9g).

Bescheinigungen über angelegte Vollzahnigkeit und unfallbedingte Kieferanomalien werden nur dann anerkannt, wenn das Attest

- a) im Falle der Vollzahnigkeit von einem Tierarzt aufgrund einer röntgenologischen Untersuchung oder anlässlich der HD-Untersuchung, bzw.
- b) im Falle unfallbedingter Kieferanomalien von einer Universitäts-Veterinärklinik aufgrund einer röntgenologischen Untersuchung ausgestellt wurde. Dieses Attest ist im Original dem Rassezuchtart einzureichen, der dies in die Ahnentafel einträgt.

An fehlenden Zähnen bei der Rasse Curly-Coated Retriever werden toleriert: maximal zwei, außer den Reißzähnen P4 im Oberkiefer sowie M1 im Unterkiefer, wenn der Deckpartner vollzahnig ist. Für Chesapeake-Bay-Retriever gilt: Es darf mit Hunden gezüchtet werden, die ein korrektes Scherengebiss oder eine Zange aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu vier Zähnen pro Verpaarung wird toleriert, unabhängig von den zu benennenden Zähnen. D.h., es dürfen einem Hund in einer Verpaarung bis zu vier Zähne fehlen, oder beiden Hunde zwei etc.

(6) Nachweis von Prüfungen

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

- a) Standardzucht ohne Auflage:

bestandene Jugendprüfung für Retriever (JP/R) oder
 bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies (Anfänger) (APD/R-A) oder
 Arbeitsprüfung mit Dummies Fortgeschrittene (APD/R-F) oder
 Brauchbarkeitsprüfung mit Schweiß (muss Wasserarbeit enthalten)

- b) jagdliche bzw. spezielle jagdliche Leistungszucht:
 bestandene Prüfung gemäß der Auflistung in §8(2) bzw. §8(3).

(7) Zuchtzulassungsprüfungen

Zuchtzulassungsprüfungen werden ausgeschrieben. Die Meldung erfolgt auf einem DRC-Meldebogen. Die Zuchtzulassungsprüfung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter. Es muss mindestens die Note "sehr gut" erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote "gut" dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP bestanden haben. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Zuchtzulassungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) DNA-Bank

Von Hunden, welche ab dem 01.01.2011 zur Zucht zugelassen werden sollen, muss eine Blutprobe (2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma gesendet werden.

Zur Einsendung der Blutproben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.

(9) Zuchtausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- Entropium
- Ektropium
- postpolare Katarakt (HC)
- fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- totale Retinadysplasie (RD)
- erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, die mit einer deutlichen Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
- auffällige Pigmentfehler
- andere erbliche Krankheiten

(10) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in einfacher Kopie und der Original Ahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle beantragen:

- Zensurentafeln geforderter Prüfungen

- Protokollbogen der Zuchtzulassungsprüfung
- HD-Gutachten
- ED-Gutachten
- Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als 24 Monate)
- Nachweis der Schussfestigkeit (ausgestellt von einem FCI-, JGHV- oder VDH-Richter)
- Deckrüdenbesitzer müssen mit dem Antrag auf Zuchtzulassung ihres ersten Rüden den Nachweis über den Besuch eines Züchterseminars vorlegen. Anerkannt werden Veranstaltungen des VDH, DRC, LCD und GRC.
- Bestätigung über die Probenregistrierung und Archivierung der EDTA-Blutprobe, sowie die Erstellung eines DNA-Profiles durch eine vom DRC-Vorstand beauftragte Firma (für Zuchtzulassungsanträge, die ab dem 01.01.2011 gestellt werden).
- Für die Rasse Chesapeake-Bay-Retriever Bescheinigung über PRAGentest, DM-Gentest und EIC-Gentest, falls kein Nachweis über Erbgang nachgewiesen werden kann.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

- ohne Auflage
- mit Auflage (z.B. wegen HD C1/C2, ED-Grad I, Augenkrankheiten, Formwert gut, fehlender Zähne, etc.).

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Bereits erteilte Zuchtzulassungen kann die Zuchtkommission in begründeten Fällen vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, einziehen.

(11) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse werden veröffentlicht.

§4 Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden. Der Wechsel des Deckrüden ist während einer Läufigkeit nur in Absprache mit einem Mitglied der Zuchtkommission möglich. Eingelagerter Samen kann gemäß den im Folgenden definierten Vorgaben auf

Antrag an die Zuchtkommission eingesetzt werden, sofern sich Rüde und Hündin bereits auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. Etwaige Auflagen der Hündin und des Rüden sind in jedem Fall strikt zu beachten.

a.) Ausländische Rüden können auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission verwendet werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem Rassezuchtwart die FCI- anerkannte Ahnentafel, den HD- ⁽¹⁾ und gegebenenfalls ED-Befund sowie einen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc. vorlegt. Zum Deckzeitpunkt muss eine aktuelle Augenuntersuchung des Rüden vorliegen. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

⁽¹⁾ Prelim-Ergebnisse gelten nicht als Befund im Sinne dieser Zuchtordnung.

(2) Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung der Hündin mit Sperma eines nicht verstorbenen Rüden kann auf Antrag an die Zuchtkommission gestattet werden, sofern sich beide Deckpartner bereits auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. In diesem Falle gelten die Zuchtvorschriften und ggf. Freistellungs voraussetzungen in identischer Weise wie für einen natürlichen Deckakt. Sofern bereits ein gültiger Deckschein vorliegt, reicht zur Genehmigung der künstlichen Besamung die Zustimmung eines Mitgliedes der Zuchtkommission.

a.) verstorbene ausländische Deckrüden: Beim Einsatz von eingelagertem Samen eines zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung bereits verstorbenen ausländischen Rüden kann die Zuchtkommission auf Antrag Abweichungen von den geforderten Gesundheitsnachweisen und Testergebnissen des Rüden genehmigen.

b.) verstorbene DRC-Deckrüden: Samen verstorbener DRC-Deckrüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat, oder eine Augenuntersuchung jüngeren Datums vorliegt. Maßgeblich ist jeweils die letzte verfügbare Augenuntersuchung des Rüden, die keinen gemäß aktueller Zuchtordnung, zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung zucht ausschließenden Befund aufweisen darf. Der Samen des Rüden darf überdies nur eingesetzt werden, wenn den Rüden nach aktuell gültiger Zuchtordnung zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung kein Zucht ausschluss träfe.

Samen verstorbener deutscher oder in das Zuchtbuch des DRC übernommener Rüden, die zu Lebzeiten keine Zuchtzulassung

im DRC hatten, kann nicht eingesetzt werden.

(3) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 24 Monate festgelegt. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 15 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

(4) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig unter Vorlage der letzten Augenuntersuchung beider Deckpartner vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer beim Rassezuchtwart anzufordern. Der Vordruck ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer gemäß Verteiler zu versenden. Ein Deckschein für Chesapeake-Bay-Retriever kann nur ausgestellt werden, wenn für mindestens einen der beiden Deckpartner ein prcd-PRA-Befund, DM- und EIC-Befund normal/frei/clear (A,A1, N/N) vorliegt oder über den Erbgang der freie Status nachgewiesen ist.

(5) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von dem Rassezuchtwart zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der Rassezuchtwart unterrichtet werden, ggf. darf sogar der Deckakt nicht durchgeführt werden.

(6) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, Geschwistern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

§5 Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebenstag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und

im Beisein des Züchters durch einen Zuchtwart abgenommen werden. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt (DRC-Vordruck muss verwendet werden); der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Der Wurfabnahmebericht mit Angabe der Chipnummern ist von dem Zuchtwart innerhalb von einer Woche nach seiner Erstellung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt sein; sie sollen schutzgeimpft (SHL-P) und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als vier Würfe großziehen. In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe im Jahr fallen und keine Würfe gleichzeitig großgezogen werden. Zu der Anzahl der Würfe werden auch die addiert, die nicht die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

(5) Wurfwiederholungen sind bei einer Wurfstärke von ≤ 5 aufgezogenen Welpen grundsätzlich ohne Antrag möglich.

(6) Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen, maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum.

§6 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern

der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen und für Chesapeake-Bay-Retriever die vorliegenden Gentest-Ergebnisse für PRA, DM und EIC), Geschlecht, Farbe, Name, Chip-/Tätowiernummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/Tätowiernummern, Farbe, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§7 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

(1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Die Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, JGHV und der FCI gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zwingerordnung genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

(2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.

(3) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

(4) In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

(5) Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(6) Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

(7) Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die

Würfe in einem Zwinger erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

- (8) Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§8 Zuchtarten

- (1) Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.
 - (2) Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der in der Liste im Anhang zu dieser ZO aufgeführten Prüfungen nachgewiesen werden. Für ausländische Hunde gilt diese Liste analog.
 - (3) Für die spezielle jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere und alle Großeltern mindestens eine der in der Liste im Anhang zu dieser ZO aufgeführten Prüfungen nachgewiesen werden. Für ausländische Hunde gilt diese Liste analog.
 - (4) Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzuchten.
-